

Aktenzeichen: 41 02 31 / 5.3 – 2020
Antragsteller: Gemeinde Osternienburger Land
Maßnahme: Sachsenspiegel Reppichau

Beschreibung der Maßnahme:

Kunstprojekt Sachsenspiegel Reppichau

Der wahrscheinlich aus Reppichau stammende Eike von Reggow verfasste zu Beginn des 13. Jh. im Auftrag des Grafen Hoyer von Falkenstein das erste mittelalterliche Rechtsbuch – den Sachsenspiegel. Fast 700 Jahre wurde aus ihm Recht gesprochen.

Das Kunstprojekt Sachsenspiegel stellt in Reppichau mittels im Ort aufgestellter Plastiken, zahlreich vorhandener Fassadenbemalungen und Ausstellungen in einem eigens dafür vorhandenen Gebäude Aspekte mittelalterlicher Rechtsgeschichte dar.

Reppichau hat durch die kontinuierliche Weiterführung des Projektes, an dem das fast gesamte Dorf beteiligt ist, einen überregionalen Bekanntheitsgrad erworben.

Kosten:

Gesamtkosten der Maßnahme: 22.222,22 EUR

beantragte Fördersumme: 20.000,00 EUR

Kostengliederung

Lohngelder	8.800,00 EUR
Fassadengestaltung	2.666,00 EUR
Bronzeguss Rebhuhn	8.088,00 EUR
Rekonstruktion	2.668,22 EUR

Finanzplan

Eigenmittel der Gemeinde:	2.222,22 EUR
Landesmittel:	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand:	0,00 EUR
privaten Spenden/ Sponsoren etc.:	0,00 EUR
Verein:	0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	20.000,00 EUR

minimale Fördersumme nach Richtlinie: 5.000,00 EUR

maximale Fördersumme nach Richtlinie: 20.000,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung:

Zuschuss i. H. v. 20.0000,00 EUR
Sonderförderung 90,00 % von Gesamtkosten 22.222,22 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum (Kreistagsbeschluss vom 17.09.2020)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 o.g. Richtlinie am 25.09.2020 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Für die Durchführung der Maßnahme wird der Zeitraum ab Bewilligung bis zum Fristende 31.12.2021 festgelegt.

Nach erfolgt Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Richtlinie ländlicher Raum förder- und zuwendungsfähig.